

Landratsamt Bodenseekreis
Gesundheitsamt
88041 Friedrichshafen

Kontakt Corona-Entschädigung:
Hotline: 07541 204-3400
(Erreichbarkeit: Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr,
Do. zusätzlich: 14:00 - 16:00 Uhr)
E-Mail: entschaedigung.corona@bodenseekreis.de

**Antrag auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 56
Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin -
(ab der 7. Woche)**

Wichtige Hinweise:

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin erhalten Sie für die ersten sechs Wochen die Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalles direkt von Ihrem Arbeitgeber. Erst ab der 7. Woche können Sie ein Antrag auf Erstattung beim zuständigen Gesundheitsamt zustellen

Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach dem Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigefügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

Der Antrag ist **innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung einzureichen.

1. Persönliche Angaben

Name Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Tätigkeit im Betrieb

2. Angaben zum Arbeitgeber/Angaben zur Arbeitgeberin (Firma) (zukünftig Arbeitgeber)

Name der Firma

Anschrift

Telefon E-Mail

3. Angaben zum Tätigkeitsverbot/zur Absonderung

Das Tätigkeitsverbot/die Absonderung wurde von folgender Behörde/Gemeinde/Stadt angeordnet: _____

Tätigkeitsverbot/Absonderung seit

Aufhebung ab

(Bitte Kopie der Absonderungsverfügung beifügen)

Krankschreibung

War der Arbeitnehmer während des Tätigkeitsverbots krankgeschrieben?

Ja Nein

Falls Ja:

vom

bis

(Bitte Krankenschein als Kopie beifügen)

4. Krankenkasse

Der Arbeitnehmer ist krankenversichert bei

Name der Krankenkasse

5. Entgeltfortzahlung

Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber erfolgte vom _____ bis _____

Die Entgeltfortzahlung erfolgte in Höhe von _____ Euro

Die Entgeltzahlung erfolgte nach

- § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst.b des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG)
bei Auszubildenden

Wenn der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag außer Kraft gesetzt wurde, bitte den Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag beifügen.

- ist beigefügt
- wird nachgereicht

